

VERORDNUNG (EG) Nr. 2090/98 DER KOMMISSION
vom 30. September 1998
über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verfahren zur Übermittlung von Angaben über die Merkmale und die Kennzeichen von Fischereifahrzeugen der EU, die im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Verwendung finden, sollten harmonisiert und rationalisiert werden.

Zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik ist es angezeigt, eine einzige Referenzdatenbank über die Merkmale von Fahrzeugen der Fischereiflotte der Gemeinschaft zu schaffen. Diese Datenbank sollte erschöpfend sein und unabhängig von anderen Anwendungen geführt werden.

Die in der Datenbank erfaßten Merkmale und Kennzeichen sollten der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94⁽⁴⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen⁽⁵⁾ entsprechen.

Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/96⁽⁷⁾, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft, nachstehend „Kartei“ genannt, erfaßt alle Fischereifahrzeuge der

Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

Artikel 2

Die Kartei enthält:

- die für jedes Fischereifahrzeug zu übermittelnden Daten der Erhebungen, welche die Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1989 oder in Sonderfällen und mit Einwilligung der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt für ihre Flotten durchgeführt haben,
- sämtliche Änderungen in bezug auf diese Daten, die seit den Erhebungen eingetreten sind.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat übermittelt die Angaben zu Vorgängen, die nach den Anhängen I bis V mitzuteilen sind, mittels digitaler Übertragung über ein Telekommunikationsnetz zum selben Zeitpunkt, zu dem der Vorgang von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erfaßt wird. Die Kommission bestätigt den Eingang der Meldungen, sobald diese in der Datenbank validiert worden sind.

Jede Eintragung neuer Daten oder Berichtigung fehlerhafter Daten bezüglich der Merkmale und/oder der Kennzeichen eines Schiffs muß nach den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erfolgen.

Artikel 4

Berichtigungen von fehlerhaften Angaben in der Kartei werden der Kommission in der in den Anhängen I bis V beschriebenen Form binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem der Fehler entdeckt wurde.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung übermittelten Daten werden unter dem Vorbehalt, daß ihre Richtigkeit von den Dienststellen der Kommission überprüft wurde, als Referenzdaten im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verwendet.

Die Verbindung zwischen solcher Verwendung und der Datenbank der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft wird über die interne Nummer hergestellt, die in Anhang I genannt ist.

Jeder Mitgliedstaat hat Zugang zu den Daten in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft, die seine eigenen Schiffe betreffen.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 9. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 274 vom 25. 9. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 19 vom 22. 1. 1994, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 72 vom 21. 3. 1996, S. 12.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 109/94 wird aufgehoben.

Verweise auf die Artikel 1, 2, 3 und 9a der Verordnung (EG) Nr. 109/94 sind als Verweise auf die Artikel 1, 2, 3 bzw. 5 der vorliegenden Verordnung anzusehen. Verweise auf Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 109/94 bei Vorgängen, die sich auf die Anhänge I bis V der Verordnung (EG) Nr. 109/94 beziehen, sind als Verweise auf Artikel 4 der vorliegenden Verordnung anzusehen.

Verweise auf Artikel 4 sowie die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 109/94 sind als Verweise auf die Artikel 2 bzw. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2091/98 vom 30. September 1998 über die Segmentierung der Fischereiflotte der Gemeinschaft und den Fischereiaufwand in Verbindung mit den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen⁽¹⁾ anzusehen. Verweise auf Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 109/94 bei Vorgängen, die sich auf die Tabellen A und B in Anhang VI der Verordnung (EG)

Nr. 109/94 beziehen, sind als Verweise auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2091/98 anzusehen.

Verweise auf die Artikel 3a, 5a, 8a und 9 der Verordnung (EG) Nr. 109/94 sind als Verweise auf die Artikel 1, 2, 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2092/98 vom 30. September 1998 über die Meldung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft⁽²⁾ anzusehen. Verweise auf Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 109/94 bei Vorgängen, die sich auf die Tabellen C und 2 in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 109/94 oder auf Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 109/94 beziehen, sind als Verweise auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2092/98 anzusehen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

MITZUTEILENDE ANGABEN UND BESCHREIBUNG EINER REGISTRIERUNG

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Indikator zur Aktualisierung	3	—	Code der Art der Meldung (siehe Tabelle 1)
Interne Nummer ⁽¹⁾	12	links	Interne Nummer des Mitgliedstaats (Code Alpha-3 ISO), gefolgt von einer einmaligen Nummer (1-9 Zeichen)
Registrierland	3	—	Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt (Code Alpha-3 ISO), (Verordnung (EWG) Nr. 3760/92); immer das Meldeland
Flagge	3	—	Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Schiff fährt (Code Alpha-3 ISO) (Verordnung (EWG) Nr. 3760/92)
Registriernummer	14	links	
Schiffsname	40	links	
Registrierhafen	5	links	Einzelstaatliche Kodierung ⁽²⁾
Internationales Rufzeichen	7	links	Es handelt sich um das IRCS
Äußere Kennzeichen	14	links	Laut Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
Fanggerät 1	3	links	Hauptfanggerät, internationale FAO-Kodierung (siehe Tabelle 2)
Fanggerät 2	3	links	Falls zutreffend, 2. Fanggerät, FAO-Kodierung (siehe Tabelle 2)
Fanggerät 3	3	links	Falls zutreffend, 3. Fanggerät, FAO-Kodierung (siehe Tabelle 2)
Länge über alles	5	rechts	In Zentimetern, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Länge LL	5	rechts	In Zentimetern, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Tonnage 2930/86	7	rechts	In hundertstel Tonnen, festgelegt laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 ⁽³⁾
Tonnage Oslo	7	rechts	In hundertstel Tonnen
Tonnage andere Norm	7	rechts	In hundertstel Tonnen, Definition durch den Mitgliedstaat zu präzisieren
Leistung Hauptmaschine	7	rechts	In hundertstel kW, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Leistung Hilfsmaschinen	7	rechts	In hundertstel kW, gesamte installierte nicht unter Punkt „Leistung Hauptmaschine“ angegebene Leistung
Konstruktionsmaterial	1	—	Material des Rumpfes (siehe Tabelle 3)
Datum der Indienststellung ⁽⁴⁾	8	—	Datum (JJJJMMTT), aus dem sich das Alter des Schiffs ergibt, definiert laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Baujahr ⁽⁴⁾	4	—	Jahr (JJJJ) der Konstruktion; bestimmt ersatzweise das Alter des Schiffs; der Wert 1850 bedeutet „1850 oder davor“
Segment	3	links	Flottensegment (Verordnung (EG) Nr. 2091/98)

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Einfuhrland/Ausfuhrland	3	—	Code Alpha-3 ISO des Landes
Datum des Vorgangs	8	—	Zeitpunkt (JJJJMMTT), zu dem der Vorgang stattgefunden hat ⁽²⁾
Stillegungsregelung	1	—	Siehe Tabelle 4

(1) Der Mitgliedstaat verteilt an jedes Fischereifahrzeug, welches zum Zeitpunkt der Ersterfassung in dem Mitgliedstaat registriert ist und an Fischereifahrzeuge, die zum ersten Mal nach diesem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat registriert werden, eine einmalige Nummer. Diese Nummer darf nicht geändert werden, nicht einmal im Fall der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat; sie darf ebenfalls nicht einem anderen Fischereifahrzeug zugeteilt werden, nicht einmal im Fall der Aufgabe der Fischerei oder der Abwrackung des Schiffes, dem die Nummer zugeteilt wurde.

(2) Jede Änderung der einzelstaatlichen Kodierung erfordert die Zustimmung der Kommission.

(3) Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 und die Entscheidung 95/84/EG.

(4) Zur Festsetzung des Alters des Schiffs wird das Datum der Indienststellung oder, falls dies nicht verfügbar ist, der letzte Tag des Baujahrs benutzt.

(5) Im Fall einer Erhebung der Fangflotte ist dies das Datum der Erhebung des Meldelands; für den Neubau gilt das Datum der Indienststellung; im Fall einer Berichtigung oder Streichung das Datum des zu berichtenden oder zu streichenden Vorgangs.

Tabelle 1 — Kodierung der Indikatoren zur Aktualisierung

Erhebung	XXX
Aufnahme der Fischerei (Neubau)	CST
Aufnahme der Fischerei (Umstellung auf andere Tätigkeit)	CHA
Umbau eines Schiffs	MOD
Aufnahme der Fischerei durch Einfuhr	IMP
Aufgabe der Fischerei durch Ausfuhr	EXP
Aufgabe der Fischerei durch Einstellung der Fangtätigkeit im Mitgliedstaat	RET
Aufgabe der Fischerei durch Abwrackung	DES
Berichtigung eines bereits gemeldeten Vorgangs	COR
Streichung eines bereits gemeldeten Vorgangs	DEL

Tabelle 2 — Kodierung der Fanggeräte

Zug-/Schleppgeräte

Grundscherbrettnetz	OTB
Baumkurren	TBB
Zweischiffgrundschleppnetz	PTB
Snurrewade (verankert)	SDN
Schottisches Wadennetz (nicht verankert)	SSC
Strandwaden	SB
Dredgen	DRB
Grundschleppnetze für Krebstierfang	CTB
Pelagisches Scherbrettnetz	OTM
Pelagisches Zweischiffschleppnetz	PTM
Sonstige Zug-/Schleppnetze	OTG

Stationäres und anderes Gerät

Ringwaden	PS
Kiemennetze (stehend)	GNS
Kiemennetze (treibend)	GND
Trammelnetze	GTR
Langleinen (fest)	LLS
Langleinen (treibend)	LLD
Korbreusen	FPO
Schleppangel	LH
Gerät für lebenden Köder	BTF
Sonstiges stationäres und anderes Gerät	OFG

Schiffe, die laut Meldung stationäres und geschlepptes Gerät einsetzen, gelten als Mehrzweckschiffe.

Tabelle 3 — Kodierung des Rumpfmaterials

Holz	1
Metall	2
Glasfaser/Kunststoff	3
Sonstige	4

Tabelle 4 — Kodierung der Art der Stilllegung

Mit Zuschuß	1
Ohne Zuschuß, ohne Verbindung zu einem Neuzugang	2
Ohne Zuschuß, in Verbindung mit einem Neuzugang	3

ANHANG II

NACH ART DER ERKLÄRUNG MITZUTEILENDE ANGABEN

	Ersterfassung (XXX)	Neubau (CST)	Umstellung auf Fischerei (CHA)	Einfuhr eines Schiffs (IMP)	Umbau eines Schiffs (MOD)	Ausfuhr eines Schiffs (EXP)	Abzug eines Schiffs aus der Fischerei (RET)	Abwracken eines Schiffs (DES)	Berichtigung eines Vorgangs (COR)	Löschung eines Vorgangs (DEL)
Indikator zur Aktualisierung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Interne Nummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Datum des Vorgangs	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Art des Programms	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Registrierland	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Flagge	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Registriernummer	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Schiffsname	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Registrierhafen	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Internationales Rufzeichen	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Äußere Kennzeichen	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Fanggerät 1	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Fanggerät 2	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Fanggerät 3	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Länge über alles	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Länge LL	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Tonnage 2930/86	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Tonnage Oslo	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Tonnage andere Norm	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Leistung Hauptmaschinen	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Leistung Hilfsmaschinen	x	x	x	x	x	—	—	—	(!)	—
Rumpfmateriale	x	x	x	x	—	—	—	—	(!)	—
Datum der Indienststellung	x	x	x	x	—	—	—	—	(!)	—
Baujahr	x	x	x	x	—	—	—	—	(!)	—
Einfuhrland/Ausfuhrland	—	—	—	x	—	x	—	—	(!)	—
Stilllegungszuschüsse	—	—	—	—	—	x	x	x	(!)	—

x Relevant (mitzuteilen).

— Ohne Belang (Feld ignorieren)

(!) Mitteilung derselben Angaben, wie sie ursprünglich für den zu berichtenden Vorgang mitgeteilt wurden.

ANHANG III

BESONDERE ANGABEN NACH ART DER ERKLÄRUNG

	Löschung eines Vorgangs (DEL)									
	Berichtigung eines Vorgangs (COR)									
	Abwracken eines Schiffs (DES)									
	Abzug eines Schiffs aus der Fischerei (RET)									
	Ausfuhr eines Schiffs (EXP)									
	Umbau eines Schiffs (MOD)									
	Einfuhr eines Schiffs (IMP)									
	Umstellung auf Fischerei (CHA)									
	Neubau (CST)									
	Ersterfassung (XXX)									
Indikator zur Aktualisierung	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Interne Nummer	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Datum des Vorgangs	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Art des Programms	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Registrierland	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Flagge	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Registriernummer	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Schiffsname	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Registrierhafen	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Internationales Rufzeichen	—	—	—	—	—,=	so	so	so	npc (!)	so
Äußere Kennzeichen	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Fanggerät 1	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Fanggerät 2	—	—	—	—	—,=	so	so	so	npc (!)	so
Fanggerät 3	—	—	—	—	—,=	so	so	so	npc (!)	so
Länge über alles	? (3)	? (3)	? (3)	? (3)	? (3),=	so	so	so	npc (!)	so
Länge LL	? (3)	? (3)	? (3)	? (3)	? (3),=	so	so	so	npc (!)	so
Tonnage 2930/86	? (4)	? (4)	? (4)	? (4)	? (4),=	so	so	so	npc (!)	so
Tonnage Oslo	? (4)	? (4)	? (4)	? (4)	? (4),=	so	so	so	npc (!)	so
Tonnage andere Norm	? (4)	? (4)	? (4)	? (4)	? (4),=	so	so	so	npc (!)	so
Leistung Hauptmaschinen	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	npc (!)	so
Leistung Hilfsmaschinen	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-,=	so	so	so	npc (!)	so
Rumpfmateriale	vu	vu	vu	vu	so	so	so	so	npc (!)	so
Datum der Indienststellung	vu (2)	vu (2)	vu (2)	vu (2)	so	so	so	so	npc (!)	so
Baujahr	vu	vu	vu	vu	so	so	so	so	npc (!)	so
Einfuhrland/Ausfuhrland	so	so	so	vu	so	vu	so	so	npc (!)	so
Stilllegungszuschüsse	so	so	so	so	so	vu	vu	vu	npc (!)	so

?: Unbekannt.

—: Fehlt.

=: Unverändert.

npc: (Ne pas corriger) Nicht berichtigen.

so: (sans objet) Angabe gegenstandslos.

vu: (Valeur usuelle) Nur gebräuchliche Werte eintragen.

(1) Auch jeden zulässigen Spezialwert für das zu berichtigende Ereignis.

(2) Der Monat oder der Monat und der Tag des Monats können unbekannt sein.

(3) Mindestens eine der beiden Längen.

(4) Mindestens eine der drei Tonnage-Angaben.

ANHANG IV

VERTEILUNG DER SPEZIALWERTE

	Unbekannt	Fehlt	Unverändert	Nicht berichtigen
Indikator zur Aktualisierung	—	—	—	—
Interne Nummer	—	—	—	—
Datum des Vorgangs	—	—	—	—
Art des Programms	—	—	997	990
Registrierland	—	—	997	990
Flagge	—	—	997	990
Registriernummer	—	—	9...97	9...90
Schiffsname	—	—	9...97	9...90
Registrierhafen	—	—	99997	99990
Internationales Rufzeichen	—	9...95	9...97	9...90
Äußere Kennzeichen	—	—	9...97	9...90
Fanggerät 1	—	—	997	990
Fanggerät 2	—	995	997	990
Fanggerät 3	—	995	997	990
Länge über alles	99999	—	99997	99990
Länge LL	99999	—	99997	99990
Tonnage 2930/86	9...99	—	9...97	9...90
Tonnage Oslo	9...99	—	9...97	9...90
Tonnage andere Norm	9...99	—	9...97	9...90
Leistung Hauptmaschinen	—	—	9...97	9...90
Leistung Hilfsmaschinen	9...99	9...95	9...97	9...90
Rumpfmateriale	—	—	—	0
Datum der Indienststellung	— ⁽¹⁾	—	—	9...90
Baujahr	—	—	—	9990
Einfuhrland/Ausfuhrland	—	—	—	990
Stillegungszuschüsse	—	—	—	0

(¹) JJJJMM99 stellt einen Zeitpunkt dar, dessen Tag des Monats unbekannt ist, JJJJ9999; wenn Monat und Tag des Monats unbekannt sind.

ANHANG V

ANGABEN NACH ART DER ERKLÄRUNG

	Löschung eines Vorgangs (DEL)										
	Berichtigung eines Vorgangs (COR)										
	Abwracken eines Schiffs (DES)										
	Abzug eines Schiffs aus der Fischerei (RET)										
	Ausfuhr eines Schiffs (EXP)										
	Umbau eines Schiffs (MOD)										
	Einfuhr eines Schiffs (IMP)										
	Umstellung auf Fischerei (CHA)										
	Neubau (CST)										
	Ersterfassung (XXX)										
Indikator zur Aktualisierung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Interne Nummer	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Datum des Vorgangs	(¹)	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Art des Programms	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Registrierland	(²)	(²)	(²)	(²)	=	so	so	so	(²)	so	
Flagge	(²)	(²)	(²)	(²)	=	so	so	so	npc	so	
Registriernummer	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Schiffsname	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Registrierhafen	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Internationales Rufzeichen	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Äußere Kennzeichen	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Fanggerät 1	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Fanggerät 2	—	—	—	—	=	so	so	so	npc	so	
Fanggerät 3	—	—	—	—	=	so	so	so	npc	so	
Länge über alles	?	?	?	?	=	so	so	so	npc	so	
Länge LL	?	?	?	?	=	so	so	so	npc	so	
Tonnage 2930/86	?	?	?	?	=	so	so	so	npc	so	
Tonnage Oslo	?	?	?	?	=	so	so	so	npc	so	
Tonnage andere Norm	?	?	?	?	=	so	so	so	npc	so	
Leistung Hauptmaschinen	nihil	nihil	nihil	nihil	=	so	so	so	npc	so	
Leistung Hilfsmaschinen	?	?	?	?	=	so	so	so	npc	so	
Rumpfmateriale	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	npc	so	
Datum der Indienststellung	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	npc	so	
Baujahr	nihil	nihil	nihil	nihil	so	so	so	so	npc	so	
Einfuhrland/Ausfuhrland	so	so	so	nihil	so	nihil	so	so	npc	so	
Stilllegungszuschüsse	so	so	so	so	so	nihil	nihil	nihil	npc	so	

?: Unbekannt.

—: Fehlt.

=: Unverändert.

npc: (Ne pas corriger) Nicht berichtigen.

so: (Sans objet) Angabe gegenstandslos (Feld ignorieren).

nihil: Kein Ersatzwert.

⁽¹⁾ Zeitpunkt der Erfassung im Meldeland.⁽²⁾ Code des Meldelands.